8. bis 10. November 2024
MESSE AUGSBURG

Bewerbung als Aussteller

Bewerbungsschluss: 1. August 2024

MPA PUBLIC RELATIONS &
EVENT AGENTUR GMBH
Landsberger Str. 3 / RGB
80339 München
Deutschland

Kontakt für Rückfragen: THOMAS GÄRTNER • Telefon: +49 89 892676-11
Bitte ausfüllen, unterschreiben und als PDF per Mail an : tg@mpagmbh.de oder per Fax an: +49 89 892676-13

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind Pflicht

1. Anschrift

Firma*: (Vollständige Bezeichnung und Rechtsform)

Ausstellername/-Bezeichnung falls davon abweichend*:

Straße*:

PLZ/Ort*:

Telefon*

Telefax

Ansprechpartner(in)*:

E-Mail*:

Homepage:

Nr. und Ort der Handelsregistereintragung*

USt-ID.Nr.*

Gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand, etc.)*:

spielwiesn

2. Buchung der Standfläche

Bitte denken Sie auch an die Bestellung von Standtrennwänden und – falls gewünscht – weiteren Zusatzleistungen wie z.B. Strom und Teppich (siehe Punkt 4: Bestellung Zusatzleistungen).

2.1. Autorentisch (Fläche kostenfrei, kein Handverkauf möglich):

Auswahl zurücksetzen

2.2. Unbebaute Standfläche für Kleinst- und Autorenverlage, Bildungsinstitute sowie Verbände und Vereine

Ausschließlich für Autoren, die Selbstverleger sind!

		Front x Tiefe		Fläche in m²
Reihenstand € 45,00 /m²				
Eckstand € 49,00 /m²				
Kopfstand € 55,00 /m²				
Blockstand € 59,00 /m²				

2.3. Unbebaute Standfläche für Gastronomie

		Front x Tiefe		Fläche in m²
Reihenstand € 65,00 € /m²				
Eckstand € 69,00 /m²				
Kopfstand € 75,00 /m²				
Blockstand € 79,00 /m²				

2.4. Unbebaute Standfläche für Hersteller, Händler und sonstige Dienstleistungsunternehmen

		Front x Tiefe		Fläche in m²
Reihenstand € 75,00 /m²				
Eckstand € 79,00 /m²				
Kopfstand € 85,00 /m²				
Blockstand € 89,00 /m²				

MPA PUBLIC RELATIONS &
EVENT AGENTUR GMBH

Landsberger Straße 3 / RGB
80339 München

Telefon: +49 89 892676-0
Fax: +49 89 892676-13

info@mpagmbh.de
www.mpagmbh.de

Sparkasse Fürstenfeldbruck
Konto 18 28 367 BLZ 700 530 70

IBAN DE39 7005 3070 0001 8283 67
Swiftcode/BIC BYLADEM1FFB

GF: P. Griebel, T. Gärtner
AG München HRB Nr. 82 780

USt.-Id-Nr. DE-129421468
Steuer-Nr. 143/164/20444

spielwiesn

3. Über uns/mich

Folgende Angaben benötigen wir für das Ausstellerverzeichnis und unser Messeprogramm (Mehrfachnennungen möglich):

Wir sind/Ich bin:

- ○ Autor
- ○ Kleinstverlag
- ○ Verlag
- ○ Händler
- ○ Verein/Spieleclub

Unsere/Meine Themenbereiche umfassen:

- ○ Gesellschaftsspiele
- ○ Aktionsspiele
- ○ Puzzles
- ○ Fantasy- und Rollenspiele
- ○ Spielzeug
- ○ Medien für Kinder
- ○ Bewegungs- und Geschicklichkeitsspiele
- ○ LEGO®
- ○ Apps & Software
- ○ Pädagogische Spiele
- ○ Gastronomie
- ○ Bildungsinstitute oder sonstiges (bitte benennen)

Auswahl zurücksetzen

MPA PUBLIC RELATIONS & EVENT AGENTUR GMBH
Landsberger Straße 3 / RGB
80339 München

Telefon: +49 89 892676-0
Fax: +49 89 892676-13
info@mpagmbh.de
www.mpagmbh.de

Sparkasse Fürstenfeldbruck
Konto 18 28 367 BLZ 700 530 70
IBAN DE39 7005 3070 0001 8283 67
Swiftcode/BIC BYLADEM1FFB

GF: P. Griebel, T. Gärtner
AG München HRB Nr. 82 780
USt.-Id-Nr. DE-129421468
Steuer-Nr. 143/164/20444

spielwiesn

4. Bestellung Zusatzleistungen

Die Bestellung von Zusatzleistungen ist keine Pflicht. Trennwände (eigene oder bestellte) müssen jedoch vorhanden sein. Die Formulare zur Bestellung von Mobiliar, Trennwänden, Teppichen und Strom bekommen Sie von uns rechtzeitig zugesendet.

5. Zusätzliche Gebühren & Abgaben – obligatorisch (auch Autorentisch)

Obligatorische Pauschale für Werbemaßnahmen, Nennung auf Homepage/in Ausstellerliste, Aussteller-ID, Messeservice: € 100,00

6. Sonderleistungen

Bitte senden Sie uns kostenlos Werbematerial für die Messe zu:

- ____ Flyer
- ____ Plakate

Wir möchten:

- Als Sponsor/Kooperationspartner auftreten
- Gemeinsame Werbeaktivitäten planen
  (Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit uns in Verbindung, wir senden Ihnen dann unsere Liste mit Werbemöglichkeiten zu)
- Ich bin auch an anderen Messen interessiert, bitte senden Sie mir Ausstellungsunterlagen:
  - zu **MÜNCHNER WISSENSCHAFTSTAGE/FORSCHA/regioFORSCHA**
  - zur **CREATIVMESSE München**

Auswahl zurücksetzen

Anbietern von pädagogischen Spielen oder Experimentierkästen empfehlen wir auch die Anmeldung für die **Münchner Wissenschaftstage/FORSCHA**.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich gerne an:
PETRA GRIEBEL
E-Mail: p.griebel@iibk.eu
Telefon: +49 89 892676-12

Mit Unterzeichnung und Abgabe dieser Anmeldung werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Ich / Wir versichere(n), dass vorstehende zur Ausstellung kommende Gegenstände und Waren mein / unser Eigentum sind. Der Unterzeichner erklärt sich durch seine Unterschrift als handlungsbevollmächtigt.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 19 %.

Ort, Datum | Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, Messen & Ausstellungen

1. Veranstalter	**MPA Public Relations & Event Agentur GmbH** Landsberger Straße 3/RGB, D-80339 München
2. Veranstaltung, Ort	**SPIELWIESN,** Augsburg **M**ESSE AUGSBURG Am Messezentrum 86159 Augsburg
3. Messe-Termin	Freitag, 8.11.2024 bis Sonntag, 10.11.2024
4. Öffnungszeiten	Freitag 13:00 - 23:00 Uhr, Lange Nacht der Spiele Samstag: 10:00 - 19:00 Uhr, danach Ausstellerabend Sonntag: 10:00 - 18:00 Uhr Einlass für Aussteller: jeweils 1 Std. vor Ausstellungsbeginn
5. Auf- und Abbau	Aufbau: Donnerstag 06.11.2024 08:00 - 20:00 Uhr Freitag 08.11.2024 08:00 - 11:00 Uhr Abbau: Sonntag 10.11.2024 18:30 - 24:00 Uhr

Mit dem Einrichten der Stände muss einen Tag vor Beginn der Ausstellung bis spätestens 17:00 Uhr begonnen sein, andernfalls muss der Veranstalter davon ausgehen, dass der Stand nicht bezogen wird. Die Stände müssen eine Stunde vor Beginn der Ausstellung fertig gestellt und sämtliches Verpackungsmaterial aus Stand und Gängen restlos entfernt sein.
Es ist strengstens untersagt, mit dem Abbau vor Schließung der Veranstaltung zu beginnen. Im Interesse aller Teilnehmer ist auch die teilweise Räumung nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 200,- auferlegt und es erfolgt Ausschluss für alle Folgemessen.

6. Anmeldung, Zulassung (Anmeldeschluss ist der 01.08.2024)
Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken. Diese sind vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen zurückzusenden. Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Anmelder verbindlich die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten an. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel aus zuschließen. Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt.

7. Standzuweisung, Dekorationspflicht
Der Veranstalter stellt die Ausstellungsflächen in angemeldeter Größe zur Verfügung. Standzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. **Trennwände sind Pflicht** und sind mit dem Bestellformular „Zusatzleistungen“ entsprechend der belegten Standfläche und Form zu bestellen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Firmeneigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst aufgebaut werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen der des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz als bestätigt zu verlegen. Die Ausgestaltung, Dekoration und Einrichtung des Standes ist Pflicht und alleinige Aufgabe des Ausstellers. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt Bespannung, Tapezierung und Dekoration auf Kosten des Ausstellers anzuordnen. Der Stand muss einen repräsentativen Charakter aufweisen und darf das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören. Gegenstände dürfen nicht aus der äußeren Standbegrenzung ragen. In den Gängen dürfen keine Stolperschwellen gelegt werden. Türen, Fenster, Wände und Böden der Halle dürfen nicht beklebt werden! Von Ausstellern verursachte Beschädigungen und Veränderungen an der Hallen- bzw. Zelteinrichtung werden diesen zzgl. Bearbeitungsgebühr von € 50,- in Rechnung gestellt.

8. Standmiete, Kostenrechnung
Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge und Gebühren ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge und Gebühren in sämtlichen vom Veranstalter erteilten Rechnungen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzugspesenfrei in EURO auf eines der in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten zu überweisen.
Alle Gebühren und Dienstleistungen verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19%. Auf Fremdkosten wird eine Handlingcharge berechnet. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen i. H. v. 5% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann eine Zulassung widerrufen, wenn keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Kommt ein Aussteller den Zahlungsbedingungen bis Aufbaubeginn nicht nach, kann der Veranstalter nach Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung des Erstbestellers erlischt. Kosten werden wie beim Rücktritt berechnet zuzüglich Mahnkosten und Extraauslagen. Der Veranstalter hat das Recht zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB in Anspruch zu nehmen. Ohne vollständige Bezahlung vor Messebeginn darf der Stand nicht bezogen werden!

9. Rücktritt von der Anmeldung
Der Aussteller kann auf Grund von Hindernissen (z.B. Säulen, Träger, Mauervorsprünge, Stromverteilerkästen o.ä.) die sich vor oder in seinem Stand oder dessen Boden befinden oder - auftretend durch besondere Beschaffenheit des Geländes oder Witterungseinflüsse - keinerlei Schadensersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht herleiten. Löst sich der Aussteller vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzugs gemäß Nr. 8 der Teilnahmebedingungen der Stand anderweitig vergeben, ist in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25% der Gesamtrechnungssumme (mindestens aber € 200,-) zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19% binnen 10 Tagen an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt durch den Aussteller ist von diesem ein Entgelt im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen: 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%, 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der Rechnungssumme. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Wird Schadensersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch anzurechnen. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 10 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Es können keinerlei Minderungsansprüche geltend gemacht werden, wenn der Veranstalter den nicht bezogenen Stand an einen anderen Aussteller vergibt.

10. Änderungen
Aus zwingenden Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, dazu gehören auch die Folgen eines wie auch immer entstandenen Brandes, Explosion oder auch Wassereinbruchs, die sich in den Räumen der MPA GmbH oder dem Veranstaltungsort ereignet haben, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu. Die überwiesenen Beträge bleiben rein rechtlich Eigentum der MPA GmbH. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden oder der Veranstaltungsort wird seitens des Veranstalters an einen anderen in der Nähe befindlichen Ort verlegt, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin und Ort Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Termins, des Ortes, oder Ausfalls der Veranstaltung keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten in Höhe von 25% der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann er die Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Der Veranstalter hat das alleinige Recht, einen Stand ohne Angabe von Gründen zu verlegen. Bei einer Standverlegung kann der Aussteller keinerlei Minderungsansprüche geltend machen.

11. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Untervermietung
Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr, pro Unteraussteller € 100,- zzgl. der seit 2007 geltenden esetzl. MwSt. von 19%. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen. Bei Zuwiderhandlung sind vom Aussteller noch vor Messeschluss zusätzlich 50% der Standmiete zuzüglich gesetzl. MwSt. zu entrichten.

12. Teilnehmer Turniere
Die Anmeldung von Turnieren ist verbindlich. Bei Nichterscheinen, bzw. Nichtdurchführung der angemeldeten Turniere ist der Veranstalter berechtigt, sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Fläche und Einrichtung sowie sonstige übernommene Kosten in voller Höhe des Aufwands dem Anbieter zu berechnen.

13. Besucherwerbung, Firmenwerbung
Der Veranstalter übernimmt die Besucherwerbung. Firmenwerbung jeglicher Art (Flyer, Lose usw.) ist nur innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Ansprechen der Besucher außerhalb des Standes ist untersagt. Werbung für Nichtaussteller (Zulieferer, Partner usw.) durch Auslage von Flyern, Visitenkarten, Broschüren o. ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.

14. Strom, Wasser, Abwasser
Die allgemeine Grundbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE und CE nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Bestellers entfernt bzw. außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden durch nicht gemeldete und nicht fachgerecht angeschlossene Geräte. **Selbstinstallation an Elektro- und Wasser-Anschlüssen durch Aussteller ist verboten!** Installationen dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden. Jeder Aussteller haftet voll für evtl. auftretende Schäden und ihre Folgen auch bei Beschädigung sowie Betrieb mit defekten Geräten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

15. Aussteller-ID
Aussteller-IDs werden erst nach vollständig beglichener Rechnung ausgehändigt. Die IDs sind nicht übertragbar (§ 123 StGB). Jeder Stand erhält für die Zeit der Veranstaltung 2 Aussteller-IDs pro 4m². Zusätzliche Aussteller-IDs können beim Veranstalter für € 5,- /Stück angefordert werden. Ausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt. Bei Missbrauch erfolgt Einzug der IDs. Die Zulassung von Unterausstellern begründet keinen Anspruch auf zusätzlich kostenlose Aussteller-IDs.

16. Reinigung
Die allgemeine Reinigung der Ausstellung veranlasst der Veranstalter unter Ausschluss jeder Haftung. Jeder Aussteller hat nach jedem Ausstellungstag den im Stand angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Die Ausstellerstände werden besenrein übernommen und sind nach der Veranstaltung wieder in gleichem Zustand an den Veranstalter zu übergeben. Angebrachte Aufkleber, Plakate, Tapeten und Bespannungen sind nach Ausstellungsende vom Aussteller restlos zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller die Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt. Mindestkosten: € 100,-.

17. Haftung, Versicherung
Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellung abgeschlossen. Höhere Gewalt schließt Haftpflicht aus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellerstand, dem Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen und auch nicht für zur Verfügung gestellte Waren und Bekleidung für Modenschauen o.ä., da mit Gebrauchsspuren gerechnet werden muss. Jedem Aussteller wird dringend empfohlen für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Jeder Aussteller haftet innerhalb des Ausstellungsstandes alleinig für Personen- und Sachschäden. Er hat das Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden, die durch Aussteller bzw. deren Zulieferer verursacht werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden, gegebenenfalls Zeugen hinzuzuziehen und schriftlich zu dokumentieren und über die Haftpflicht des Verursachers abzurechnen.

18. Bewachung
Die Allgemeine Bewachung des Messe- u. Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Eigene Standwachen durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. sind über den Vertragspartner des Veranstaltungsortes anzufordern. Die Halle ist bis spätestens 30 Min. nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen (Ausnahme: Abbautag oder Absprachen mit dem Veranstalter) und wird für die Nacht verschlossen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Die gesamte elektrische Installation der Stände ist abzuschalten, Wasserhähne sind zu schließen. Bei Nichtbeachtung wird die Abschaltung bzw. Schließung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

19. Parken und Anlieferung
Parken der Aussteller-Fahrzeuge ist nur auf den speziell den Ausstellern zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Parkausweise sind vollständig ausgefüllt sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Aussteller und deren Zulieferer dürfen nur die beschriebenen Anfahrtswege zum Be- und Entladen benutzen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller voll für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Zulieferer verursacht werden. Dringend notwendige Nachlieferungen während der Veranstaltung sind dem Veranstalter zu melden und haben zügig und ohne Belästigung der Mitaussteller und Besucher zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind sofort nach Entladung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

20. Verschiedenes
Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Punktbelastungen in den Ständen sind beim Veranstalter vorab schriftlich anzumelden. Gasgeräte sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt! (Ausnahmen sind durch die örtliche Brandschutzbehörde zu erwirken) Brennbare Materialien und Stoffe müssen schwer entflammbar sein und gegebenenfalls durch Behandlung (Spray oder Tauchbad) in diesen Zustand gebracht werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Verlangen vorzulegen. In allen Veranstaltungsräumen ist absolutes Rauchverbot.

21. Anerkenntnis
Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genau zu beachten. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind ungültig.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand: München

Stand: 24.11.2023